

BGer 5A_654/2020 vom 2. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_654_2020

FR: TF 5A_654/2020 du 2 septembre 2020

IT: TF 5A_654/2020 del 2 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Ausführungen in der Beschwerde betreffen ausschliesslich den Sachverhalt, indem vorgetragen wird, es treffe nicht zu, dass er nach Erhalt der neuen Arbeitsstelle nicht zur Anpassung des Unterhaltes bereit gewesen sei; vielmehr habe er die Beschwerdegegnerin entsprechend unterrichtet und er sei davon ausgegangen, dass diese aufgrund der Besprechung keine Klage einreichen würde. Insofern treffe es auch nicht zu, dass er sich nach dem 17. Dezember 2019 nicht mehr weiter um die Unterhaltsbelange gekümmert habe. All diese Vorbringen erfolgen indes in appellatorischer und damit unzureichender Form (vgl. E. 1). Darauf kann folglich nicht eingegangen werden.

Zu den ausführlichen rechtlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, wonach vorliegend ein hinreichendes Einigungsverfahren stattgefunden habe und mit Blick auf Art. 198 lit. bbis ZPO zu Recht dessen Scheitern festgestellt worden sei, erfolgen keinerlei Bemerkungen, weshalb die Beschwerde diesbezüglich gänzlich unbegründet bleibt.

Keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Kostenaufgabe ist schliesslich dargetan mit dem Vorbringen, sich keiner Schuld bewusst zu sein, bzw. mit der sinngemässen Behauptung, das Verfahren vor der KESB sei unnötig gewesen, was das Appellationsgericht hätte berücksichtigen müssen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insgesamt als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.